

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Anwendung

Diese Bedingungen finden unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten und vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen für sämtliche gegenwärtige und künftige Lieferungen und Leistungen an uns Anwendung. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten haben für uns auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Ergänzend gelten die im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und, bei internationalen Verträgen, die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris.

2. Bestellungen

Nur schriftliche Bestellungen sind für uns verbindlich. Eine abweichende Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten bedarf eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Verrechnung

Vereinbarte Preise verstehen sich als Festpreise. Rechnungen sind in der Währung auszustellen, die wir in unserer Bestellung angeben. Ohne anderslautende Vereinbarungen regulieren wir Rechnungen innerhalb von 14 Tagen 3% Skonto / 30 Tagen netto nach Eingang der Lieferung bzw. Leistung und Rechnungserhalt. Als Rechnungsadresse ist das jeweilige belieferte Werk anzugeben:

- Hilcona AG, Bendererstrasse 21, 9494 Schaan, Fürstentum Liechtenstein
- Hilcona Gourmet SA, Chemin des Taborneires 10, 1350 Orbe, Schweiz
- Hilcona Taste Factory, Riedlöserstrasse 7, 7302 Landquart, Schweiz
- HFC GmbH, Graf-Zeppelin-Straße 16-20, 33181 Bad Wünnenberg, Deutschland

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung zu erstellen und als PDF-Datei unter der Angabe der Bestellnummer (OP) zu erstellen.

Rechnungen sind an folgende Email-Adresse zu senden: buchhaltung@hilcona.com

Wir sind berechtigt, Forderungen des Lieferanten an uns mit Verbindlichkeiten zu verrechnen, die wir gegenüber dem Lieferanten haben.

4. Lieferung, Liefertermin und Lieferverzug

Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Der Liefertermin ist der Eingang der Ware bei uns. Kann der Lieferant den verbindlichen Liefertermin nicht einhalten, so ist er verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darüber zu verständigen und uns einen neuen verbindlichen Liefertermin bekanntzugeben.

5. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang richtet sich nach der vereinbarten Lieferkondition. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr bei Ablieferung der Ware an der vereinbarten Empfangsstelle auf uns über.

6. Spezifikation, Qualität, Mängelrügen, Gewährleistung, Haftung

Der Lieferant ist verpflichtet Spezifikationen innerhalb von 5 Arbeitstagen zu erbringen. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen den gesetzlichen und vertraglichen Qualitätsanforderungen, den vereinbarten Spezifikationen sowie der Branchenüblichkeit entsprechen und keine Mängel aufweisen. Weicht die tatsächliche Beschaffenheit der Ware von der vereinbarten ab, liegt eine mangelhafte Lieferung vor. Mängel, insbes. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen, werden von Hilcona umgehend gerügt. Im Falle einer mangelhaften Lieferung oder Leistung sowie bei sonstigen Vertragsverletzungen stehen uns die nachfolgend Rechte zu: Für alle infolge einer mangelhaften Lieferung entstandenen Schäden haftet der Lieferant gegenüber Hilcona auch dann, wenn er die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware nicht zu vertreten hat. Durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder durch Billigung vorgelegter Muster oder Proben durch Hilcona wird die Mängelhaftung des Lieferanten nicht berührt. Der Lieferant stellt Hilcona von Ansprüchen aus Produzentenhaftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei. Bei Sukzessiv-Lieferverträgen kann Hilcona von der Bestellung insgesamt zurücktreten, wenn mindestens zwei Lieferungen ganz oder teilweise fehlerhaft ausgeführt worden sind. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Prüfungen durchzuführen und zu dokumentieren, die zur Einhaltung der vereinbarten Warenqualität erforderlich sind. Hierzu zählen auch die Kontrollen der Wareneingänge im Betrieb des Lieferanten. Soweit dies der Branchenüblichkeit entspricht, hat der Lieferant dabei auch genetische Kontrollen durchzuführen.

7. Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Sicherheit

Der Lieferant ist verpflichtet, alle einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit zu gewährleisten. Verstößt der Lieferant trotz vorheriger Abmahnung gegen die o.g. Vorschriften, sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und ggf. Schadensersatz zu fordern. Bei erheblichen Verstößen ist eine vorherige Abmahnung entbehrlich. Der Lieferant akzeptiert eine entsprechende Beurteilung durch uns (durch Fragebogen, ggf. Audit).

8. Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen, Zertifizierungen

Lieferanten, mit denen wir in ständigen Geschäftsbeziehungen stehen, sind verpflichtet, uns frühzeitig zu informieren, falls sie beabsichtigen, Spezifikationsänderungen in Bezug auf von uns bezogene Produkte vorzunehmen. Die Produktionsstandorte des Lieferanten sind zertifiziert nach einem von der GFSI anerkannten Lebensmittelsicherheitsstandard, bevorzugt wird der IFS-Standard. Die jeweils gültigen Zertifikate werden im Lieferantenportal (VEMAP) aktuell gehalten. Bei Verlust eines Zertifikates wird die Hilcona zeitnah informiert. Fungiert der Lieferant als Händler, so ist er gemäss IFS Broker/BRC Global Standard for agents and brokers zertifiziert und erteilt Auskunft über die Produktionsstätte der gehandelten Ware.

9. Ausführungsunterlagen

Der Lieferant darf Rezepturen, die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen wurden, nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Nach Aufforderung hat uns der Lieferant die ihm überlassenen Unterlagen unverzüglich zurückzugeben. Formen, Werkzeuge, Druckvorlagen usw., die uns berechnet werden, gehen mit der Bezahlung in unser Eigentum über; sie werden vom Lieferanten unentgeltlich für uns verwahrt und versichert und sind auf Verlangen an uns herauszugeben.

10. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang einer bestimmungsgemäßen Verwendung der bestellten Ware keine Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Sollten Dritte gleichwohl berechnete Ansprüche gegenüber Hilcona erheben, so übernimmt der Lieferant sämtliche Hilcona entstehende Kosten (Gerichts- und Anwaltskosten).

11. Anwendbares Recht – Gerichtsstand

Die Verträge mit Hilcona AG, Hilcona Gourmet SA und Hilcona Taste Factory unterliegen dem Recht der Schweiz unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Gerichtsstand ist Zürich.

Die Verträge mit HFC GmbH unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Gerichtsstand ist Paderborn.

12. Salvatorische Klausel

Werden eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen geändert oder gestrichen, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch in Kraft.

Firma:

Datum, Unterschrift:
